

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                               |   |
|-------------|-----------------------------------------------|---|
| Kapitel I   | Allgemeine Bestimmungen.....                  | 2 |
| § 1         | Grundsätze.....                               | 2 |
| § 2         | Zuständigkeiten .....                         | 2 |
| § 3         | Berechtigungen.....                           | 3 |
| Kapitel II  | Einnahmen und ihre Verteilung.....            | 3 |
| § 4         | Mitgliedsbeiträge.....                        | 3 |
| § 5         | Spenden .....                                 | 4 |
| § 6         | Staatliche Teilfinanzierung .....             | 4 |
| Kapitel III | Kostenabrechnungen & Buchhaltung .....        | 4 |
| § 7         | Auslagenerstattung .....                      | 4 |
| § 8         | Reisekostenerstattung.....                    | 5 |
| § 9         | Bewirtungskosten.....                         | 5 |
| § 10        | Honorare.....                                 | 5 |
| § 11        | Buchhaltung .....                             | 5 |
| Kapitel IV  | Rechnungsprüfung & Rechenschaftsberichte..... | 6 |
| § 12        | Rechnungsprüfung .....                        | 6 |
| § 13        | Rechenschaftsberichte.....                    | 6 |
| Kapitel V   | Koordination & Haushaltsplanung.....          | 7 |
| § 14        | Landesschatzmeistertreffen.....               | 7 |
| § 15        | Haushaltsplan.....                            | 7 |
| § 16        | Schlussbestimmungen .....                     | 7 |

## **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Landesverband Berlin der Basisdemokratischen Partei Deutschland stellt die Finanzierung seiner politischen Aufgaben durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mitteln der staatlichen Teilfinanzierung sicher.
- (2) Der Landesverband Berlin zahlt die dem Bundesverband und den Bezirksverbänden zustehenden Beitragsanteile auf der Basis der jährlichen Zahlungseingänge im ersten Quartal des Folgejahres an die Empfänger aus.
- (3) Für die Buchhaltung des Landesverbandes Berlin sowie der Bezirksverbände wird das von der Bundespartei bereitgestellte Mitgliederverwaltungssystem (MVS) verwendet. Die Finanzverwaltung können die Bezirksverbände in eigener Verantwortung organisieren.
- (4) Die Einnahmen dürfen ausschließlich entsprechend der im Parteiengesetz zugelassenen Ausgabenarten für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Landesverband und die Bezirksverbände sind jeweils eigenständige Vereinigungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die durch ihre gewählten Vorstände vertreten werden.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Landesschatzmeister ist für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung im Landesverband und in den Bezirksverbänden zuständig. Er sorgt für die korrekte Abführung der Beitragsanteile an den Bundesverband und an die Bezirksverbände.
- (2) Die Schatzmeister der Bezirksverbände sind für die ordnungsgemäße Ablage der Belege und die transparente Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben in ihren Bargeldkassen und Bankkonten zuständig.
- (3) Die Rechnungsprüfer des Landesverbands und der Bezirksverbände prüfen die Buchhaltung der Schatzmeister und geben den Schatzmeistern Hinweise zur Verbesserung. Sie berichten den Parteitag des Landesverbandes und den Hauptversammlungen der Bezirksverbände über das Ergebnis ihrer Prüfungen und beantragen die Entlastung der Vorstände entsprechend ihrer Prüfungsergebnisse.

### **§ 3 Berechtigungen**

- (1) Der Landesschatzmeister und sein Stellvertreter sind berechtigt die Konten, die Kassen und die Buchhaltungen der Bezirksverbände einzusehen. Der Landesvorstand beansprucht das Recht, die Konten und Kassen des Bundesverbandes einzusehen. Die Berechtigungen werden über das Mitgliederverwaltungssystem (MVS) erteilt.
- (2) Die Bezirksschatzmeister und ihre Stellvertreter sind berechtigt, die Konten, die Kassen und die Buchhaltung des Landesverbandes einzusehen, damit sie die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder und deren ordnungsgemäße Verwendung feststellen können.
- (3) Den gewählten Rechnungsprüfern des Landesverbandes und der Bezirksverbände ist für die Dauer der Prüfung der Zugang zu sämtlichen Unterlagen und digitalen Dokumentationssystemen zu gewähren.

## **Kapitel II Einnahmen und ihre Verteilung**

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag zwischen 3 EUR und 100 EUR kann vom Mitglied nach eigener finanzieller Leistungsfähigkeit in ganzen Euroschritten selbst festgelegt werden.
- (2) Als Empfehlung für die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte etwa ein Prozent der monatlichen Nettoeinkünfte gewählt werden.
- (3) Bei einem Monatsbeitrag von weniger als 10 EUR sollte mindestens ein vierteljährlicher Zahlungsrhythmus gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn der Zahlungsperiode auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen. Vorzugsweise sollte dem Landesverband ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
- (5) Eine Änderung des Monatsbeitrages ist dem Landesschatzmeister und dem zuständigen Bezirksschatzmeister vorab in Textform mitzuteilen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung oder Weiterleitung gezahlter Beiträge.
- (7) Auf Grund einer finanziellen Notlage kann sich ein Mitglied für die Dauer eines Jahres von der Beitragspflicht befreien lassen. Über einen Härtefallantrag entscheidet der zuständige Bezirksvorstand nach persönlicher Anhörung des Betroffenen. Erfolgt danach kein erneuter Antrag, wird der Monatsbeitrag automatisch auf 3 EUR bei halbjährlicher Zahlungsweise festgesetzt.
- (8) Nimmt eine andere Gliederung als der für das Mitglied zuständige Landesverband einen Mitgliedsbeitrag entgegen, so ist dieser unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten, damit er dort dem Mitglied zugeordnet werden kann.

- (9) Jedem Bezirksverband stehen 40 Prozent der beim Landesverband eingegangenen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder zu, die dem Bezirksverband angehören. An den Bundesverband führt der Landesverband 30 Prozent der Beitragseingänge ab.
- (10) Auf Antrag eines Bezirksvorstandes überprüft der Landesschatzmeister in Abstimmung mit den Bezirksschatzmeistern die Angemessenheit der Aufteilung. Auf dieser Basis erstellt der Landesschatzmeister einen Änderungsvorschlag zur Beschlussfassung auf einem Landesparteitag.

## **§ 5 Spenden**

- (1) Der Landesverband und die Bezirksverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgeschlossen sind Zuwendungen, die nach § 25 des Parteiengesetzes unzulässig sind.
- (2) Spenden und andere Zuwendungen, deren Gesamtwert 10.000 EUR übersteigt, sind bei Feststellung unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders dem Bundesschatzmeister anzuzeigen.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden jeweils von der Gliederung ausgestellt, der ein Mitgliedsbeitrag oder eine Spende zugeflossen ist.
- (4) Die einer bestimmten Gliederung zugedachte Spende steht dieser in voller Höhe zu.

## **§ 6 Staatliche Teilfinanzierung**

- (1) Die Mittel, die dem Landesverband aus der staatlichen Teilfinanzierung zufließen, sind zwischen dem Landesverband und den Bezirksverbänden aufzuteilen.
- (2) Der Landesschatzmeister hat die Aufgabe, nach Abstimmung mit den Bezirksschatzmeistern dem Erweiterten Landesvorstand einen Verteilungsplan zur Beratung vorzulegen. Durch eine Konsensierung im Erweiterten Landesvorstand wird daraus ein Auszahlungsplan zur Beschlussfassung auf einem Landesparteitag erarbeitet.
- (3) Die Auszahlung der dem Landesverband zugeflossenen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung an die Bezirksverbände ist auf einem Landesparteitag zu beschließen.

# **Kapitel III Kostenabrechnungen & Buchhaltung**

## **§ 7 Auslagenerstattung**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können sich Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 EUR im Einzelfall erstatten lassen, die ihnen nachweislich für Aktivitäten der Partei entstanden sind. Die Erstattung ist unter Angabe des Zwecks, des Zeitpunkts und des Ortes der Aktivität zu beantragen. Der Schatzmeister kann den Betrag direkt erstatten.
- (2) Auslagen, die einen Betrag von 100 EUR im Einzelfall überschreiten, sind durch einen Beschluss des zuständigen Vorstandes zu bewilligen.

- (3) Ohne Kostenbeleg erfolgt maximal eine pauschale Erstattung entsprechend der steuerlich absetzbaren Pauschalen gemäß Einkommensteuergesetz.
- (4) Alle Anträge zur Kostenerstattung sind im Jahr der Kostenentstehung zu stellen, spätestens jedoch bis zum 1. März des Folgejahres.

## **§ 8 Reisekostenerstattung**

- (1) Reisekosten zu Veranstaltungen der Partei oder für die Partei sind von dem Gebietsverband zu erstatten, der die Reise veranlasst hat.
- (2) Die Veranlassung entsteht durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss, der zeitlich vor der Reise selbst gefasst worden sein muss.
- (3) Das Nähere regelt die Reisekostenordnung des Landesverbandes Berlin.

## **§ 9 Bewirtungskosten**

- (1) Auf Veranstaltungen der Partei wie Vorstandssitzungen, Mitgliedertreffen, Sitzungen von Arbeitsgruppen und Fachausschüssen sowie auf Parteitagen sollen die Teilnehmer angemessen bewirtet werden.
- (2) Die Kosten dieser Bewirtung werden entweder gegen Rechnung auf oder über die Erstattung von Auslagen durch die zuständige Gliederung getragen. Sie sind als Veranstaltungskosten zu buchen.
- (3) Im Falle der Kostenübernahme für die Bewirtung von Gästen der Partei ist auf dem Beleg zu dokumentieren, wer an der Bewirtung teilgenommen hat, sowie der Anlass der Bewirtung.

## **§ 10 Honorare**

- (1) Die Vorstände können bestimmte qualitativ und quantitativ definierte Aufgaben, die den Zwecken der Partei dienen, mit Sach- oder Geldleistungen honorieren.
- (2) Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Vorstandes, in dem die Aufgabe und ihr Zweck, der zeitliche Umfang und die Höhe der vorgesehenen Vergütung sowie die zu beauftragenden Personen benannt sind.
- (3) Die Vergütung erfolgt auf Antrag der beauftragten Person, in der Ort und Zeit der Leistungserbringung sowie die Tätigkeit selber bezeichnet werden. Der Landesvorstand stellt dafür eine Excel-Datei zur Verfügung.

## **§ 11 Buchhaltung**

- (1) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister arbeiten nach Einweisung mit dem von der Bundespartei bereitgestellten Mitgliederverwaltungssystem (MVS).
- (2) Alle Belege werden chronologisch sowohl digital als auch in Papierform erfasst.

- (3) Die Bezirksschatzmeister buchen die Einnahmen und Ausgaben jeweils für das Jahr, in dem die Zahlungen erfolgt sind.
- (4) Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Mitgliedsbeiträgen oder aus Ausgaben, die der Landesverband für einen Bezirksverband vorgenommen hat, werden vom Landesschatzmeister entsprechend als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Gliederungen gebucht.
- (5) Die in einem Monat angefallenen Einnahmen und Ausgaben sollen spätestens im Folgemonat erfasst werden.

## **Kapitel IV Rechnungsprüfung & Rechenschaftsberichte**

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Am Schluss eines Geschäftsjahres ist die Kassen- und Rechnungsführung von den gewählten Rechnungsprüfern sachlich und formell zu prüfen.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass für 10 Jahre in den Akten aufzubewahren ist.
- (3) Die Prüfung umfasst die Kontostände und die Mitgliederbestände zum Jahresanfang und zum Jahresende, die Ablage der Belege, die Prüfung der Beitragseinnahmen und der Spenden nach dem Parteiengesetz und weiterer nach Auffassung der Rechnungsprüfer gebotener Kriterien.

### **§ 13 Rechenschaftsberichte**

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jedem Bezirksverband bis zum 31. März des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Für den Landesverband gilt die Frist bis zum 31. Mai des Folgejahres. Im Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Gebietsverbandes auszuweisen.
- (2) Der Landesschatzmeister stellt den Bezirksschatzmeistern eine Auswertung der Beitragszahlungen je Mitglied zur Verfügung.
- (3) Bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte können die Landes- und Bezirksschatzmeister durch andere Schatzmeister übergeordneter oder gleichrangiger Gliederungen unterstützt werden.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist in der vom Parteiengesetz in § 24 festgelegten Gliederung zu erstellen.

## **Kapitel V Koordination & Haushaltsplanung**

### **§ 14 Landesschatzmeistertreffen**

- (1) Der Landesschatzmeister lädt die Bezirksschatzmeister mindestens einmal im Jahr zum Landesschatzmeistertreffen ein, um aktuelle Themen der Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Die Landesschatzmeistertreffen behandeln Fragen des Rechenschaftsberichts, der Buchhaltung, der Beitragsverteilung und der staatlichen Teilfinanzierung sowie der Finanzierung von Wahlkämpfen.

### **§ 15 Haushaltsplan**

- (1) Auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre und unter Berücksichtigung der im folgenden Jahr zu erwartenden Aufgaben, erstellt der Landesschatzmeister einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, der auf dem Landesparteitag endgültig beschlossen wird.
- (2) Die Haushaltspläne der Bezirksverbände werden vom Bezirksschatzmeister in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern erarbeitet und in den Bezirkshauptversammlungen beschlossen.
- (3) Sämtliche Haushaltspläne sind so aufzustellen, dass keine Kreditaufnahme zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Landesparteitages am 26. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Die Finanzordnung soll jährlich durch den Landesvorstand auf ihre praktische Tauglichkeit geprüft und auf einem Landesparteitag an neuere Erkenntnisse angepasst werden.